

| | | |
|--|--|---|
| An (untere Bauaufsichtsbehörde) | Nr. im Bauantragsverzeichnis der unteren Bauaufsichtsbehörde | Eingangsstempel der unteren Bauaufsichtsbehörde |
| Zutreffendes bitte ankreuzen <input type="checkbox"/> oder ausfüllen | | |

**Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO**

| | | |
|--------------------------------|----------|--|
| 1. Bauherr | | |
| Name | Vorname | |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Fax | |
| E-Mail | | |
| Vertretung des Bauherrn | | |
| Name | Vorname | |
| Straße, Hausnummer | PLZ, Ort | |
| Telefon (mit Vorwahl) | Fax | |
| E-Mail | | |

| | | |
|---|--|--|
| 2. Vorhaben | | |
| Genauere Bezeichnung des Vorhabens | | |
| <input type="checkbox"/> Das Vorhaben erfüllt die Voraussetzungen des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO | | |

| | | |
|-------------------------|--------------|----------|
| 3. Baugrundstück | | |
| Gemarkung | Flur-Nr. | Gemeinde |
| Straße, Hausnummer | Gemeindeteil | |
| Verwaltungsgemeinschaft | | |

4. Verantwortlicher Tragwerksplaner gemäß Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO Erstellerin / Ersteller des Standsicherheitsnachweises (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 1 BayBO) Anderer Tragwerksplaner (Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO)

Name

Vorname

Straße, Hausnummer

PLZ, Ort

Telefon (mit Vorwahl)

Fax

E-Mail

Listen- / Architektenummer

Land

Berufsbezeichnung

5. Unterschriften

Verantwortlicher Tragwerksplaner

Datum, Unterschrift

 Bauherr Vertretung

Datum, Unterschrift

Die in der BayBO eingeführten Begriffe Bauherr und Tragwerksplaner werden im Formular in der dem Gesetz entsprechenden, männlichen Form verwendet.

Erläuterungen zum Ausfüllen des Vordrucks

**„Bestimmung des verantwortlichen Tragwerksplaners
für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit
bei der Bauausführung gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO
bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO“**

1. Bei den Vorhaben im Sinn von Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO handelt es sich um nicht oder nur zum vorübergehenden Aufenthalt einzelner Personen bestimmte oberirdische eingeschossige Gebäude mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und nicht mehr als 1.600 m² Fläche. In den Anwendungsbereich dieser Vorschrift fallen beispielsweise landwirtschaftliche Viehställe und gewerbliche Lagergebäude.

Wer für diese Vorhaben berechtigt ist, den Standsicherheitsnachweis zu führen, ist in Art. 62a Abs. 1 BayBO geregelt.

2. Bei Vorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO verlangt Art. 77 Abs. 3 Satz 1 BayBO darüber hinaus einen verantwortlichen Tragwerksplaner für die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen an die Standsicherheit auch bei der Bauausführung. Das ist grundsätzlich der Ersteller des Standsicherheitsnachweises nach Art. 62a Abs. 1 BayBO. Gem. Art. 77 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 BayBO kann der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch einen anderen verantwortlichen Tragwerksplaner im Sinn des Art. 62a Abs. 1 BayBO benennen.

Nicht erforderlich ist ein derartiger verantwortlicher Tragwerksplaner für die Bauausführung bei land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs- sowie gewerblichen Lagergebäuden mit freien Stützweiten von nicht mehr als 12 m und Grundflächen von nicht mehr als 500 m² oder mit Grundflächen von nicht mehr als 1.600 m², sofern sie statisch einfach sind (Art. 77 Abs. 3 Satz 2 BayBO).

3. Bei Bauvorhaben im Sinn des Art. 62a Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 Alt. 2 BayBO ist dieser Vordruck spätestens zusammen mit der Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen.